



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 18. 9. 1970

V. Wahlperiode

Nr. 1270

### Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-157 für die künftige Straße 220 zwischen Franklinstraße und Helmholtzstraße im Bezirk Charlottenburg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

#### Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-157 für die künftige Straße 220 zwischen Franklinstraße und Helmholtzstraße im Bezirk Charlottenburg

Vom 28. August 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805 / GVBl. S. 1078), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan VII-157 vom 22. August 1969 für die künftige Straße 220 zwischen Franklinstraße und Helmholtzstraße im Bezirk Charlottenburg, der den durch Verordnung vom 27. Januar 1961 (GVBl. S. 209) festgesetzten Bebauungsplan VII-15 für das Gelände zwischen Dovestraße - Helmholtzstraße - Franklinstraße und Salzufer im Bezirk Charlottenburg teilweise ändert, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### A. Begründung:

#### I. Veranlassung des Planes

Nach der im Flächennutzungsplan vom 30. Juli 1965 (ABl. I 1970 S. 703) dargestellten Verkehrsplanung sollen nördlich und südlich des Spreebogens die vorhandenen Straßen z. T. wesentlich verändert werden.

Die Straßenzüge Marchstraße, Franklinstraße, Gotzkowskybrücke, Gotzkowskystraße, Alt-Moabit und Leibnizstraße, Cauerstraße, Dovestraße, Beusselstraße sind stark

belastete Hauptverkehrsstraßen. Sie sind wichtige Verbindungen zwischen den nördlichen und südlichen Bezirken Berlins. Der künftige Straßenzug Leibnizstraße - Beusselstraße benötigt lange Rampen zur Brücke über die Spree und erreicht erst etwa an der Huttenstraße/Turmstraße das Straßenniveau der Beusselstraße. Die Helmholtzstraße soll an ihrem östlichen Ende aus Gründen der Verkehrssicherheit abgeriegelt werden und eine Kehre erhalten. Damit wäre die bisherige Verbindung zwischen der Franklinstraße und Dovestraße unterbrochen. Um die notwendige Verbindung der beiden obengenannten Straßenzüge in anderer Form wiederherzustellen, sollen südlich der Spree die beiden Straßenzüge noch außerhalb der Rampen miteinander verbunden werden. Diese Verbindung, die künftige Straße 220, soll zunächst zwischen der Franklinstraße und der Helmholtzstraße hergestellt werden. Später soll sie bis zum Straßenzug Dovestraße/Beusselstraße (künftige Straße 223) verlängert werden.

Da die geplante Straße 220 außerdem Erschließungsaufgaben für das vorhandene und noch auszubauende Industriegelände sowie das Sondergebiet für Hochschule und Forschung hat, muß sie zweckmäßigerweise in Geländehöhe liegen.

Der Bebauungsplan schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Straßenbaumaßnahme und sichert die notwendigen Straßenverkehrsflächen für ein Teilstück der künftigen Verbindungsstraße 220. Das angrenzende Gelände ist im Flächennutzungsplan als Industriegebiet mit der Baumassenzahl 9,0 bzw. als Sondergebiet für Hochschule und Forschung mit der Baumassenzahl 6,0 dargestellt.

In der Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) ist das angrenzende Gelände als reines Arbeitsgebiet, Baustufe 6, ausgewiesen.

#### II. Inhalt des Planes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt das Teilstück der künftigen Straße 220 zwischen Franklinstraße und Helmholtzstraße. Die geplante Straße 220 soll zwei durch Mittelstreifen getrennte etwa 7,0 m breite Richtungsfahrbahnen erhalten.

Für diese Baumaßnahme werden Teilflächen der privaten Grundstücke Franklinstraße 22 und Helmholtzstraße 2-9 und das unbebaute privateigene Grundstück Franklinstraße 23/Helmholtzstraße 10 nahezu vollständig benötigt.

Die durch den Bebauungsplan VII-15 am 27. Januar 1961 festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

#### III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 17. Oktober 1969 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 11. November 1969 bis einschließlich 10. Dezember 1969 öffentlich ausgelegt.

Bedenken und Anregungen wurden vorgebracht von:

1. der Gewerbesiedlungs-Gesellschaft m. b. H., Eigentümerin des Grundstücks Helmholtzstraße 2-9 und
2. der Eduard Winter KG, Eigentümerin des Grundstücks Franklinstraße 24.

**Zu 1.:**

Die Bedenken richteten sich gegen die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen als Straßenverkehrsfläche. Sie wurden nach Erörterung zurückgenommen.

**Zu 2.:**

Die Eduard Winter KG hält eine zusätzliche Grundstückseinfahrt sowie die Unterbrechung des Mittelstreifens der künftigen Straße 220 für erforderlich und bittet um Erlaß oder Ermäßigung des Erschließungsbeitrages, da die Straße nur im öffentlichen Interesse gebaut werde.

Hierzu wird ausgeführt:

Die Frage der zusätzlichen Einfahrt, zusammenhängend mit der Unterbrechung des Mittelstreifens, bleibt bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme zu klären; die Einteilung des Straßenraumes wird durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt.

Die Erschließungsbeitragsfrage kann ebenfalls nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden, sondern muß einem gesonderten Verfahren vorbehalten bleiben.

**B. Rechtsgrundlage:**

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805/GVBl. S. 1078);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034).

**C. Haushaltmäßige Auswirkungen:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Grunderwerbskosten werden etwa 445 000 DM betragen. Die Straßenausbaukosten (ohne Kosten für die Leitungsverlegung) werden auf etwa 362 000 DM geschätzt.

Die Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt. Der Erschließungsaufwand ist im Rahmen der Vorschriften des Bundesbaugesetzes und des Erschließungsbeitragsgesetzes beitragsfähig.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 4. September 1970

**Der Senat von Berlin**

Klaus Schütz  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau und Wohnungswesen